

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/04

5. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-475/01

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Hellenische Republik

DIE VERBRAUCHSTEUER AUF OUZO IST MIT DEM GEMEINSCHAFTSRECHT VEREINBAR

Griechenland hat dadurch, dass es für Ouzo einen niedrigeren Verbrauchsteuersatz beibehält, als für andere alkoholische Getränke gilt, nicht gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Die Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke¹ legt die Vorschriften über die Bestimmung des Verbrauchsteuersatzes für die einzelnen alkoholischen Erzeugnisse fest. Für bestimmte Arten von Erzeugnissen, darunter Ouzo, werden ermäßigte Verbrauchsteuersätze erlaubt. Das Gesetz, mit dem die Richtlinie in das griechische Recht umgesetzt wurde², hat den Basissatz für die Verbrauchsteuer auf ungefähr 294 000 GRD je 100 l reinen Alkohol festgesetzt. Auf Ouzo³ wurde eine Ermäßigung von 50 % dieses Basissatzes (ungefähr 147 000 GDR je 100 l reiner Alkohol) angewandt.

Die Kommission, die mehrere Beschwerden erhalten hatte, weil auf Ouzo ein ermäßigter Steuersatz angewandt wird, während für andere alkoholische Getränke (Gin, Wodka, Whisky, Rum, Tequila und Arrak) ein weniger günstiger Steuersatz gilt, hielt diesen Unterschied für unvereinbar mit dem Verbot des EG-Vertrags, auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten höhere Abgaben zu erheben als auf gleichartige inländische Waren, und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Sie hat geltend gemacht, dass die Richtlinien und Verordnungen in einer mit dem EG-Vertrag zu vereinbarenden Weise auszulegen und in die interne Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umzusetzen seien. Die nationalen Steuersysteme

¹ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992.

² Gesetz Nr. 2127/93.

³ Dieser wird definiert als farblose Spirituose mit Anis mit einem Zuckergehalt von höchstens 50 g/l, bei der mindestens 20 % des Alkoholgehalts des Fertigerzeugnisses aus Alkohol besteht, der durch Destillation in herkömmlichen, ganz aus Kupfer bestehenden Destillierapparaten mit einer Kapazität von höchstens 1 000 l aromatisiert wurde.

müssten auf jeden Fall ausschließen, dass ausländische Erzeugnisse höher besteuert würden als gleichartige inländische Erzeugnisse.

In seinem Urteil vom heutigen Tage weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass sich Griechenland auf Artikel 23 Nummer 2 der Richtlinie 92/83 gestützt hat, als es für Ouzo einen niedrigeren Steuersatz festsetzte, und dass die Bedingungen dieser Vorschrift eingehalten worden sind.

Die Klage der Kommission, die den Verbrauchsteuersatz, den Griechenland nach dieser Vorschrift auf Ouzo anwenden durfte, unmittelbar in Frage stellt, läuft daher darauf hinaus, dass mittelbar, aber zwangsläufig die Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift bestritten wird.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Rechtmäßigkeit spricht und dass diese Akte daher Rechtswirkungen entfalten, solange sie nicht zurückgenommen, (im Rahmen einer Nichtigkeitsklage) für nichtig erklärt oder (infolge eines Vorabentscheidungsersuchens oder einer Rechtswidrigkeitseinrede) für ungültig erklärt worden sind. Nur Rechtsakte, die mit einem sehr schweren Fehler behaftet sind, der von der Gemeinschaftsrechtsordnung nicht geduldet werden kann, sind als rechtlich inexistent zu betrachten.

Die Richtlinie 92/83 kann jedoch weder in ihrer Gesamtheit noch in Bezug auf ihren Artikel 23 Nummer 2 als ein solcher inexistenter Rechtsakt angesehen werden. Sie ist auch nicht vom Rat zurückgenommen worden, und ihr Artikel 23 Nummer 2 ist vom Gerichtshof weder für nichtig noch für ungültig erklärt worden.

Artikel 23 Nummer 2 der Richtlinie 92/83 entfaltet daher Rechtswirkungen, für die die Vermutung der Rechtmäßigkeit besteht.

Da sich Griechenland darauf beschränkt hat, eine nationale Regelung beizubehalten, die auf der Grundlage des Artikels 23 Nummer 2 der Richtlinie 92/83 erlassen wurde und dieser Vorschrift entspricht, hat es nicht gegen seine Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Die Klage der Kommission ist daher unbegründet und abzuweisen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, GR, IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*